



Bremen, 28.01.2021

www.soziales.bremen.de

Aufruf zur Interessenbekundung

Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer Psychologischen Erstberatung in der Aufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen

I. Sozialpolitische Ziele

I.1 Ausgangssituation und Zielsetzungen der Interessenbekundung

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), im folgenden EU-Aufnahmerichtlinie genannt, beinhaltet Regelungen zum Umgang mit schutzbedürftigen Personen. Nach Artikel 21 berücksichtigen die Mitgliedsstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen. Dazu gehören insbesondere Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Form psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht nur dazu, das Vorhandensein von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme festzustellen, sondern auch die Art dieser Bedürfnisse individuell zu ermitteln. Gemäß Artikel 29 stellen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Ressourcen bereit.



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen

NORD/LB
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65
BIC: MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

Eine Identifikation von Bedarfen und die Einleitung von Hilfen für diesen Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten findet für die Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtung bisher nicht explizit statt.

Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtung durchlaufen bei Aufnahme im Ankunftszentrum eine ärztliche Erstuntersuchung. Die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt durch Fachkräfte des damit beauftragten Wohlfahrtsverbandes AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH.

Schwerwiegende Ereignisse im Heimatland, fluchtbedingte Belastungen und eine oft ungeklärte Bleibeperspektive führen zu psychischen Belastungen, die oftmals durch die Lebenssituation in einer Gemeinschaftsunterkunft noch verstärkt werden. Ein Hilfebedarf beispielsweise als Folge schwerer Traumatisierungen oder anderer Probleme ist trotzdem nicht immer und oft nicht sofort zu erkennen und kann häufig sprachlich nicht kommuniziert werden. Nachfragen können gar als Übergriff erlebt werden.

Dennoch ist eine frühzeitige Erkennung und Einleitung erforderlicher Hilfen sinnvoll und notwendig. Sofern Anhaltspunkte für psychische Belastungen und Erkrankungen sichtbar werden, bspw. im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung, bei der Erstregistrierung durch die ZAST sowie im Rahmen der sozialen Begleitung durch die AWO, erfolgt bei wahrgenommener psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgungsbedarfen eine Vermittlung an niedergelassene Ärzte, Kliniken oder an Refugio e.V. Jedoch sind keine Psycholog*innen oder Psychiater*innen im Ankunftszentrum eingesetzt und bspw. ein Screening zur Erkennung einer Traumatisierung findet nicht statt.

Pandemiebedingte Stressoren, wie die Sorge um die eigene Gesundheit, Quarantänemaßnahmen und soziale Isolation stellen eine zusätzliche Belastungssituation dar (Robert Koch Institut, 10.07.2020 „Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz)).

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geeignete bremische Träger und andere Nicht-Regierungs-Organisationen, die nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit in der Identifizierung, Betreuung und Beratung der genannten Personenkreise besonders qualifiziert sind auf, Konzepte und Leistungsbeschreibungen einzureichen und sich um die Trägerschaft der psychologischen Erstberatung zu bewerben.

I.2 Art der Beratungsstelle

In der Aufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen wird eine psychologischen Erstberatung implementiert.

Die Beratungsstelle bietet terminierte und offene Sprechzeiten an.

Die Beratungsstelle integriert sich in bestehende Gesundheits-Netzwerke und solche der Flüchtlingsberatung und -unterstützung.

I.3 Zielgruppe

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen.

I.4 Ziele des Beratungsangebotes

Die Beratung erfolgt frühzeitig und konzeptionell als Ergänzung der Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt Bremen.

Aufgaben der psychologischen Erstberatung sind

- I. Identifizierung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der vulnerablen Personen
- II. die Feststellung von Hilfebedarfen,
- III. Krisenintervention in akuten Belastungssituationen sowie die Einleitung erforderlicher Behandlungen und
- IV. Nachhaltung der Ergebnisqualität im Einzelfall durch Dokumentation und Controlling.

Sie kooperiert dabei mit dem in der Aufnahmeeinrichtung mit der Unterbringung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner beauftragten Träger, dem ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes und der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZASt). Mit dem sozialpsychiatrischen Dienst im Behandlungszentrum Bremen-Nord sollen verbindliche Kooperationsstrukturen geschaffen werden. Die psychologische Erstberatung kann nach erfolgtem Erstkontakt und Screening zielgerichtet in psychiatrische Diagnostik und notwendige Behandlung vermitteln.

Die psychologische Erstberatung nimmt Stellung zu besonderen Bedarfen der Unterbringung für Geflüchtete mit spezifischer psychischer Belastung.

Aufgrund einer frühzeitigen Feststellung eines besonderen Schutzbedarfes kann eine Intervention erfolgen und eine schnellere Unterstützung und Behandlung ermöglicht werden. Eine angemessene und rechtzeitige Behandlung ist mit einer nachhaltigen Verbesserung der psychischen Gesundheit der geflüchteten Menschen und einer geringeren Inanspruchnahme von Notfallversorgung und/oder nachgehenden sozialen Hilfen verbunden. Eine Chronifizierung einer Traumatisierung oder von psychischen Erkrankungen kann durch Früherkennung vermieden werden.

Der Zugang zu niedrigschwelliger psychologischer Beratung kann in Belastungssituationen stressreduzierend wirken. Frühzeitige Interventionen senken das Risiko schwerer Krankheitsverläufe und erleichtern somit die soziale Integration.

Geflüchtete Frauen sind häufig in besonderen Lebenslagen und haben spezielle Bedürfnisse. Hier wird ein Schwerpunkt liegen, Frauen zu ermutigen, das Angebot der psychologischen Erstberatung anzunehmen. Dieses kann durch gezielte Ansprache, besonderes Informationsmaterial oder auch eigene Informationsveranstaltungen geschehen.

Bei der Konzepterstellung sollen

- der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Der Beauftragte für Integration und Migration, August 2018; <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/>),
- die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF, 2018; <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindest-standards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>)
- sowie der „Leitfaden zum Umgang mit traumatisierten und psychisch erkrankten Geflüchteten im Aufnahmeverfahren“ (Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., Aug. 2020; https://www.ntfn.de/wp-content/uploads/2020/10/200903_Leitfadencover_interaktiv.pdf)

Berücksichtigung finden.

I.5 Qualitätskontrolle und fachliche Begleitung

Die gesundheits-, sozial- und frauenpolitischen Ziele der psychologischen Erstberatung für diese Zielgruppe erfordern eine kontinuierliche Konzeptentwicklung durch den Träger in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und kooperierenden Partnern. Zur Unterstützung dieser Qualitätsentwicklung soll (ergänzend zu dem unter II.2.5 beschriebenen Verfahren) eine Begleitgruppe aus Fachpersonen und Vertreter*innen der zuständigen Behörden und Ämter durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport etabliert werden.

Nach einer einjährigen Erprobungsphase soll eine Evaluation der Umsetzung und Ausgestaltung der psychologischen Erstberatung erfolgen.

II. Leistungsrahmen und Grundsätze der Förderung

II.1 Rahmenbedingungen: Lage der Beratungsstelle, Personal

Die Beratungsstelle soll in die Abläufe in der Aufnahmeeinrichtung so integriert werden, dass die Beratung konzeptionell als Ergänzung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz durch das Gesundheitsamt eingebunden wird. Damit ist gewährleistet, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, die psychologische Erstberatung in Anspruch zu nehmen.

Das einzustellende Personal (Psycholog*in, Verwaltungsfachkraft) müssen über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen verfügen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden und Geflüchteten, Erfahrung in der Arbeit mit belasteten Frauen, Kenntnisse des Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie der einschlägigen Sozialleistungsgesetze. Die/der Psycholog*in sollte über traumatherapeutische Qualifikationen und Fachkenntnisse zu Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Form psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Für die Durchführung der psychologischen Beratung wird die Einbeziehung von qualifizierter Sprachmittlung gesichert. Eine Kooperation mit bereits für diesen Bereich qualifizierten Sprachmittler*innen wird angestrebt.

II.2 Grundsätze der finanziellen Förderung

Die Beratungsstelle wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung als Zuwendung durch das Land Bremen finanziell gefördert. Zur Erreichung der in Ziffer I.4 benannten Ziele können spezifische Aufwendungen (z. B. spezielle Informationsangebote und -Veranstaltungen für Frauen) nach Rücksprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Erstellung und Verabschiedung einer Förderrichtlinie ist beabsichtigt.

II.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise möglich, wenn die Beratungsstelle frühzeitig in Betrieb gehen soll. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

II.2.2 Art und Umfang der Zuwendung

II.2.2.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

II.2.2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Das einzustellende Personal (Psycholog*in, Verwaltungsfachkraft) müssen über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen verfügen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden und Geflüchteten, Erfahrung in der Arbeit mit belasteten Frauen, Kenntnisse des Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie der einschlägigen Sozialleistungsgesetze und für die/den Psycholog*in Fachkenntnisse zu Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Form psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Für die Durchführung der psychologischen Beratung wird die Einbeziehung von qualifizierter Sprachmittlung gesichert. Eine Kooperation mit bereits für diesen Bereich qualifizierten Sprachmittler*innen wird angestrebt.

Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den folgenden Eingruppierungen:

- 1,0 BV Psycholog/in: EG 13.
- 1,0 BV Verwaltungskraft: EG 6

Daneben können Sach- und Verwaltungsausgaben bis zu 9.000 € pro Jahr beantragt werden.

Für Videodolmetschen/qualifizierte Sprachmittlung sind Kosten von bis zu 15.000 € pro Jahr vorgesehen.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

Auf die Personalausgaben werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt. Eine Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten ergibt sich aus Anlage 1.

II.2.3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Ziele des Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt, soweit es für ihn keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt (Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 Z. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BremVwVfG).

Ein Zuwendungsempfänger, der schwerpunktmäßig Tätigkeiten wahrnimmt oder anbietet, die gemeinwohlorientiert sind, und bei dem die staatlichen Mittel mehr als 50% des Jahresbudgets ausmachen, gilt als öffentliche Stelle im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) und daher seine digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei zu gestalten hat (§§ 12, 13 BremBGG).

II.2.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird der ausgewählte Träger oder der ausgewählte Trägerverbund aufgefordert, einen Zuwendungsantrag mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und erfolgter positiver Prüfung werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Wesentlicher Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan inklusive Stellenplan.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

II.2.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis soll unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der ANBest-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgs- und Gender Indikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

III. Inhalte der einzureichenden Bekundung und Verfahrensablauf

Dieses Interessenbekundungsverfahren richtet sich an geeignete bremische Träger und andere Nicht-Regierungs-Organisationen, die nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit in der Identifizierung, Betreuung und Beratung der genannten Personenkreise besonders qualifiziert sind. Es erfolgt mit der Intention, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach der Auswahl verbindliche Anträge zum Betrieb der Beratungsstelle zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Auch ein Trägerverbund ist im Rahmen dieses Aufrufes möglich.

Durch die Abgabe der Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme. Es erfolgt keine Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen.

Nach § 26 BGB ist die Bekundung von den Vertretungsberechtigten des Trägers zu unterzeichnen.

III.1 Inhalt und Umfang der Bekundung

Die Anforderungen an den Träger der geplanten Beratungsstelle ergeben sich aus den oben beschriebenen sozialpolitischen und konzeptionellen Aufgaben, insbesondere aus den Zielen und Maßnahmen gemäß I.4

Interessenbekundungen müssen daher enthalten

- ein Konzept mit der Beschreibung des Beratungs-Verfahrens, der Bedarfsermittlung, der Unterstützungsangebote und Krisenintervention, der Nachhaltung der Erfolgsqualität und der Beratungsangebote,
- Überlegungen zur erforderlichen Verzahnung der Angebote mit zusätzlichen individuellen Hilfen oder Sicherstellung dieser Hilfen im Einzelfall, z.B. in Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Behörden,
- Beschreibung der Grenzen und Schnittstellen zur Regelangeboten,
- Beschreibung von Formen des Controllings und der Qualitätsentwicklung sowie der Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Beratungsstelle in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der vorgesehenen Begleitgruppe,
- Aussagen zum Personalbedarf, zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Beratungsstelle, die in das Verfahren einbezogen werden können,
- Kosten- und Finanzierungspläne.
- Einen Vorschlag zu Indikatoren, Messbarkeit der Zielerreichung und der laufenden Evaluierung.

III.2 Verfahrensablauf und Fristsetzung

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wird an die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bremen und den Verteiler des Landesnetzwerkes Migration versandt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird diesen Aufruf darüber hinaus auf ihrer Webseite veröffentlichen. Ein Hinweis auf der Seite der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird angestrebt

Die an den Vorgaben dieses Aufrufes orientierte Interessenbekundung mit entsprechenden Angaben zur Eignung des Trägers für diese spezifische Aufgabe senden Sie bitte per E-Mail an:

lena.kemker@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

ist der 11. März 2021

Ein zur Klärung von Rückfragen geplante Informationsgespräch für die Interessenten mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport muss Pandemie bedingt entfallen und wird durch ein schriftliches Frage-/Antwort-Verfahren ersetzt. Die Anfragen sind bis zum 28.02.2021 per E-Mail an die Adresse lena.kemker@soziales.bremen.de zu richten.

Anlage:

Aufstellung der Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalhauptausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten